

# RS OGH 1950/10/18 1Ob572/50

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.1950

## Norm

ABGB §904 I

ABGB §918

## Rechtssatz

Wurde während des Krieges die Lieferung einer Ware (Personenkraftwagen einer deutschen Fabriksmarke) "nach dem Kriege" vereinbart, so ist dies als Vereinbarung der Lieferung zu einer Zeit zu verstehen, in welcher die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben, bis also die Lieferung wirtschaftlich und rechtlich möglich ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 572/50

Entscheidungstext OGH 18.10.1950 1 Ob 572/50

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0024411

## Dokumentnummer

JJR\_19501018\_OGH0002\_0010OB00572\_5000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)